



DDr. Regina Binder
Informations- und Dokumentationsstelle für
Tierschutz- & Veterinärrecht
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1
A-1210 Wien

Frau
Harriet Riedel

riedel@handundpfote.com

Wien, am 17.5.2005

Zulässigkeit des MasterPlus® Pro-Gerätes zum Zweck der Hundeausbildung

Zu Ihrer Anfrage betreffend die Zulässigkeit des MasterPlus® Pro-Gerätes zum Zweck der Ausbildung von Hunden wird aus tierschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Funktionsweise des Gerätes

MasterPlus® Pro ist eine Vorrichtung, die zum Zweck der Hundeeziehung entwickelt wurde. Es besteht aus einer mit Flüssigkeit befüllbaren Patrone mit batteriebetriebenem Sprühventil, die an einem aus textilem Material gefertigten Halsbandes befestigt wird. Das Halsband wird dem Hund so umgelegt, dass die Patrone an der ventralen Seite des Halses liegt. Zeigt der Hund unerwünschtes Verhalten, so wird das Sprühventil mittels Fernbedienung geöffnet sodass der Hund wahlweise eine kurzen Spraystoß (0,1 Sekunden) oder einen längeren Spraystoß (0,3 Sekunden) erhält, ohne diesen mit der Person, die das Gerät bedient, in Verbindung bringen zu können. Zusätzlich verfügt das Gerät über einen Signaltönen (0,1 Sekunden Dauer).

Laut Gebrauchsanweisung besteht die Funktionsweise des Gerätes in der Setzung eines „disruptiven Reizes“ (Umorientierungsreizes), dessen Funktion primär darin besteht, das unerwünschte Verhalten durch einen „Überraschungseffekt“ zu unterbrechen und die Aufmerksamkeit des Hundes auf den Hundehalter zu lenken.

Tierschutzrechtliche Beurteilung

Seit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über den Schutz von Tieren (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, mit 1.1.2005 erfüllt die Verwendung chemischer Dressurgeräte bei der Ausbildung von Tieren den Tatbestand der Tierquälerei und ist damit verboten (§ 5 Abs. 2 Z 3 a) TSchG).

Unter „chemischen Dressurgeräten“ sind Geräte zu verstehen, bei deren Anwendung olfaktorische Reize (Geruchsreize) auf das Tier einwirken. Der bekannteste Anwendungsfall solcher Dressurgeräte sind die sog. „Bell-Stopp-Geräte“, die mit verschiedenen Geruchsstoffen (z.B. Melissenessenz) unerwünschte Lautäußerungen unterbinden sollen.

Dieses Wirkungsprinzip ist insbesondere deshalb tierschutzrelevant, da der Geruchstoff Fell des Hundes auch nach Abklingen des (Straf)Reizes im Fell haften bleibt und damit die für die Ausbildung notwendige Kausalität zwischen unerwünschtem Verhalten und störendem Geruch vom Hund nicht hergestellt werden kann. Da der Geruch für den Hund unverständlich ist, kann er in einen Verhaltenskonflikt geraten und sogar panische Reaktionen zeigen.¹ Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Geruchsstoffen um natürliche oder synthetische Substanzen handelt.

Sprühgeräte wie MasterPlus® Pro fallen dann nicht unter das Verbot gem. § 5 Abs. 2 Z 3a) TSchG, wenn sie auf der Basis von reinem, d.h. nicht mit Geruchsstoffen versetztem Wasser betrieben werden. In diesem Fall es dem Hund – bei richtiger Verwendung des Gerätes – möglich, die Verbindung zwischen Ursache und Wirkung herzustellen, und das Gerät kann ohne tierschutzrelevante Beeinträchtigung des Hundes die gewünschte Verhaltensänderung bewirken.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass gegen die fachgerechte Verwendung von MasterPlus® Pro dann keine tierschutzrechtlichen Bedenken bestehen, wenn das Gerät mit reinem, d.h. nicht mit Geruchsstoffen versetztem Wasser betrieben wird. Beim allfälligen Vertrieb ist darauf hinzuweisen, dass der Betrieb ausschließlich mit wassergefüllten Patronen ohne Zusatzstoffe zulässig ist.

¹ Vgl. Bundesamt für Veterinärwesen (BVET): Information über den Umgang mit Hunden. Information 800.117.02 (1) Tierschutz vom 30. November 1998.